

Fachliche Beurteilung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a der Stadt Bargteheide

Bearbeitungsdatum 04.01.2022



© Forstdienstleistung Jakob Luckhardt

Forstdienstleistung Jakob Luckhardt

Kollerup 4, 24991 Großsolt | +49 151 56 108 667

1. Landschaftspflege und Artenschutz

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a der Stadt Bargteheide wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt, somit entfällt eine Umweltprüfung mit Umweltbericht.

Durch die Planung wird offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen; auch sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) betroffen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 16a im Jahr 2017 fanden umfangreiche Erhebungen in Form einer faunistischen Potentialanalyse im Plangebiet statt; auf diese wird für die aktuelle Voreinschätzung zurückgegriffen. In der 2017 erarbeiteten Potentialanalyse wird vom „Worst-Case-Szenario“ ausgegangen. Dabei wurden der anlagebedingte Lebensraumverlust und baubedingte Tötungsrisiken den artenspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt.

Bei einer Ortsbegehung am 20. Dezember 2021 durch das Unternehmen Forstdienstleistungen Jakob Luckhardt wurden die aktuellen Gegebenheiten mit den im Bericht 2017 dargestellten faunistischen Ergebnissen abgeglichen und um weitere Belange der Landschaftspflege ergänzt.

1.1 Landschaftspflege

Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Am Maisfeld“ mit angrenzender Bebauung im Osten und Westen und umfasst zwei Grünlandflächen. Südlich der Straße „Am Maisfeld“ befinden sich eine Kindertagesstätte und die Fläche des Bargteheider Tennisclubs. Im Nordosten grenzt eine Fläche für Kleingärten an das Plangebiet.

Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches umfasst ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, welche sich über den Plangeltungsbereich hinaus erstreckt. Die östliche Grünfläche des Plangeltungsbereiches stellt sich als artenarmes Intensivgrünland dar.

Weiterhin wird das westliche mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünland von Knicks eingefasst. Zwischen den beiden Flächen verläuft eine Straße, welche von einem Redder gesäumt wird. Die Knicks und Redder sind ein gemäß § 21 LNatSchG geschütztes Biotop. Daher muss ein Schutzstreifen, bzw. angemessene Ausgleichsmaßnahmen (bspw. bei Entwidmung) mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Für die im Plangebiet vorhandenen Grünflächen kann aufgrund ihrer Nutzung ein Vorkommen der gemäß dem Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Ebenso wird die naturschutzfachliche Wertigkeit der sowie deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie auch der Erholungswert als geringfügig eingestuft. Bei einer Überplanung des Gebietes sind ausreichend Grünflächen einzuplanen.



Blick auf den Redder zwischen den beiden Grünflächen, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt 2021

Die bestehende Zufahrtsstraße zwischen den beiden Grünflächen wird von einem Redder geprägt, welcher gemäß § 21 LNatSchG ein geschütztes Biotop ist. Bei einer geplanten Bebauung muss ein Schutzstreifen zum Redder eingehalten werden. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.2 Artenschutz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Das Plangebiet stellt Grünflächen dar, welche durch die Landwirtschaft bzw. als Wiese genutzt werden. Die Zufahrtsstraße, welche die beiden Grünflächen voneinander trennt, wird von einem Redder geprägt, welcher Habitatraum für diverse Tierarten bietet.

Grundsätzlich gilt für alle geplanten baulichen Maßnahmen innerhalb der Baufenster, dass bei Eingriffen (Rückschnitt, Fällung, Rodung usw.) in Hecken, Gebüsche und andere Gehölze die Vorgaben gemäß § 21 LNatSchG zu beachten sind und diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres erfolgen dürfen.

A) Europäische Vögel

Alle heimischen und europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die angrenzenden Gebäude bieten zahlreiche Brutmöglichkeiten für in und an Gebäuden brütende Vogelarten. Die gebietseigenen und umliegenden Gehölze können als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, auch anspruchsvoller Gehölzbrüter dienen. Besonders die Redder bieten auch typischen Knick- und Heckenarten geeignete Lebensstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist auch mit Arten der Offenländer sowie Gehölzbrütern zu rechnen.

Weiterhin dient das Plangebiet als Nahrungshabitat für weitere Arten, welche teilweise weit außerhalb des Betrachtungsraumes brüten. Auch Greifvögel können gelegentlich die Grünlandbereiche als Nahrungs- und Jagdhabitat nutzen.

B) Säugetiere

Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermäuse stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Tierarten.

Aufgrund der zahlreichen, teils stattlichen Bäume und Gehölze im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der in der Nachbarschaft befindlichen Gebäude, liegen geeignete Fortpflanzungs- und Lebensstätten für einige heimische Fledermäuse vor. Ritzen, Löcher und Baumhöhlen dienen baumbewohnenden Arten gute Voraussetzungen. Auch Tages- und Einzelquartiere können hier vorhanden sein. Weiterhin dürfte das westlich gelegene Grünland als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat genutzt werden.

Die begrenzenden und durchziehenden Redder stellen hochwertige Verbindungselemente zwischen dem südlich gelegenen Siedlungsraum und den nördlichen Offenlandgebieten dar. Vermutlich werden diese von den potentiell vorkommenden Arten als Flugstraße genutzt.

Haselmaus:

Im Jahr 2017 wurden so genannte Nest-Tubes zum Nachweis der Haselmaus in Abschnitten des Redders ausgebracht. Es wurde das Fehlen der Spezies in diesem Bereich festgestellt. Da sich die Habitatstrukturen seither nicht signifikant geändert haben, wird davon ausgegangen, dass die Untersuchungsergebnisse von damals noch immer Bestand haben. Auch die Begehung am 20. Dezember 2021 ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der Spezies.

C) Amphibien

Südlich des Plangebietes befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Teich, welcher für diverse Amphibien als Laichhabitat genutzt werden kann. Neben den national geschützten Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch sind auch Bestände des europäisch geschützten Kammmolchs möglich. Die genannten Arten legen unterschiedlich lange Wanderungstrecken zurück, sodass das Plangebiet durchaus terrestrische Habitatbestandteile beinhalten kann (Sommer- und Winterlebensräume bspw. in Wurzelhöhlen im Bereich der Knickfüße).

1.3 Geplante Maßnahmen / Veränderungen durch die aktuelle Bauleitplanung

Baufläche 2 + 3: In der Fläche wird das Baufenster verändert und vergrößert. Die Baufelder 2 und 3 werden zu einem Baufeld zusammengefasst. Ebenso wird das Baufeld im Norden erweitert. Die überbaubare Grundfläche wird um 454 m² vergrößert. Die Freiflächen im Baufenster werden aktuell als Grünland / Wiese genutzt. Innerhalb der Baufenster befinden sich keine artenschutzrechtlich sensiblen Biotope/ Habitate.



Blick auf die westliche, landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt 2021

Baufläche 4a + 4b: In der Fläche wird das Baufenster nicht verändert. Auch die GRZ bleibt unverändert. Die Freiflächen im Baufenster werden aktuell landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Hier befinden sich keine artenschutzrechtlich sensiblen Biotope/ Habitate.



Blick auf die westliche, landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt 2021

1.4 Fazit

Die vorliegende Untersuchung und die 2017 erstellte artenschutzrechtliche Potentialanalyse zeigen auf, dass bei den Planungen keine wertvollen Habitatstrukturen betroffen sind. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird nicht erforderlich, sofern es zu keinen Eingriffen in Bäume oder Bestandsgebäude kommt.

Für den Fall, dass vorhabenbedingt doch in Bestandsgebäude oder Gehölzstrukturen eingegriffen wird, ist eine biologische Baubegleitung vorzusehen, um dann den evtl. entstehenden Ausgleichsbedarf ermitteln zu können.

Unter Einhaltung folgender artenschutzrechtlicher Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken gegenüber:

- Bauzeitenregelung: alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (bspw. Baumfällungen, Gehölz- oder Vegetationsbeseitigungen) dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres stattfinden. Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm dürfen ebenfalls nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres stattfinden.
- Beleuchtungskonzept: Einsatz von fledermausfreundlicher (Straßen) Beleuchtung (LED, niedrig montiert, Abstrahlwinkel nur nach unten, gelbliche Lichtfarbe).